

## Textgegenüberstellung

alter Text

§ 2 Abs.8

(8) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlichen Anordnung beruhenden Anhaltung.

§ 8 Abs.4

(4) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 3 auf, so gebührt, wenn dieses Gesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen,

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 vermindert sich für jeden Elternteil um den Hundertsatz seiner Teilzeitbeschäftigung gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 3. Durch Z 1 wird ein allfälliger Anspruch des anderen Elternteiles auf Karenzurlaubsgeld nach einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift nicht berührt.

§ 10 Abs.3

(3) Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs.1 Z.2 und Abs.3 sowie die §§ 5, 6 und 12 sinngemäß anzuwenden.

neuer Text

§ 2 Abs.8

(8) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf **behördlicher** Anordnung beruhenden Anhaltung.

§ 8 Abs.4

(4) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 3 auf, so gebührt, wenn dieses Gesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen,

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 vermindert sich für jeden Elternteil um den Hundertsatz seiner Teilzeitbeschäftigung gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 3.

§ 10 Abs.3

(3) Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs.1 Z.2 und Abs.3, **§ 3 Abs.4** sowie die §§ 5, 6 und 12 sinngemäß anzuwenden.